

Federf. Stadtamt: Amt für Schule und Sport

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	31.05.2007	
Rat	Ratsherr Norbert Dyhringer	14.06.2007	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Festlegung der Aufnahmekapazität an Grundschulen ab Schuljahr 2008/09**

**Begründung:**  
(ggf. zusätzlich)

Auf der Grundlage der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Gladbeck vom 13.12.2001 ist für jede Grundschule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet worden. Damit waren Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, die für den Wohnsitz zuständige Schule zu besuchen.

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, geändert durch Gesetz vom 27.06.2006, fallen die bisher verbindlich vorgeschriebenen Schulbezirksgrenzen für Grundschulen zum 31.07.2008 weg. Durch den Wegfall der Schulbezirke können die Erziehungsberechtigten ab Schuljahr 2008/09 frei wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden.

Die Rechtsverordnung der Stadt Gladbeck über die Bildung von Schulbezirken vom 13.12.2001 tritt gegenüber der gesetzlichen Regelung ab Schuljahr 2008/09 zurück und steht nicht mehr im Einklang mit dem Schulrecht.

Nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz hat nun jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschte Schulart in seiner Gemeinde, allerdings nur im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Über die Aufnahme entscheidet – innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens – die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Der vom Schulträger festzulegende Rahmen erstreckt sich auf die Bestimmung der Aufnahmekapazität der Grundschule (Zügigkeit). Zur schulorganisatorischen Steuerung ist ab Schuljahr 2008/09 für jede städtische Grundschule die maximale Zügigkeit festzulegen.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Zur Vorbereitung hat die Verwaltung für alle Grundschulen unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen die Zügigkeit ermittelt. Hierbei wurde grundsätzlich von der Zahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume (ohne Räume für den offenen Ganzttag, Differenzierungs-, Förder- und Mehrzweckräume, etc.) ausgegangen.

Weiterhin wurden die auf der Grundlage der bisherigen Schulbezirke ermittelten Schülerzahlprognosen pro Schulstandort (basierend auf der aktuellen Bevölkerungsentwicklung – Stand: 30.06.2006 – ) herangezogen.

Grundsätzlich ist von Folgendem auszugehen:

1. Alle Gladbecker Grundschulen können die Mindestanforderung eines geordneten Schulbetriebs räumlich erfüllen, d. h., eine Mindestzügigkeit von zwei wird nicht unterschritten und
2. der vorhandene Schulraum wird unter pädagogischen Gesichtspunkten (Vorrang der Sicherstellung des qualitativ guten Unterrichts bei Berücksichtigung der Mehrzweck- und Förderräume sowie ausreichend Schulraum für eine qualitative Weiterentwicklung der offenen Ganzttagsschule und weitere Räume zur Qualitätsverbesserung von Schulen wie zum Beispiel Lernstudie etc.) bewertet. D. h., die maximale Aufnahmekapazität von drei Zügen wird nur im Ausnahmefall überschritten.

Es wird vorgeschlagen, folgende maximale Aufnahmekapazität (Zügigkeit) festzulegen:

<b>Schule</b>	<b>Zügigkeit</b>
Albert-Schweitzer-Schule	2
Aloysiusschule	2
Antoniusschule	3
Hermannschule	2
Josefschule	2 *
Käthe-Kollwitz-Schule	2
Lambertischule	3 *
Lutherschule	2
Pestalozzischule	2
Regenbogenschule	3
Schillerschule	2
Schule am Rosenhügel	3
Uhlandschule	2
Vinzenzschule	3
Wilhelmschule	2

\* siehe Zwischenlösungen

\* Zwischenlösungen:

An der **Josefschule** und an der **Lambertischule** ergeben sich allerdings auf Grund der jeweiligen Raumsituation Zügigkeiten von 2,5 bzw. 3,5. Also Situationen, die es den Schulen ermöglichen, etwa in einem Jahr nur zwei bzw. drei, im nächsten Jahr drei bzw. vier Züge aufzunehmen. Solche Zwischenlösungen sind eigentlich bei der Festlegung von Zügigkeiten nicht vorgesehen.

Um jedoch dem Wunsch der Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Wahlfreiheit weitgehend entsprechen zu können, wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, mit Blick auf die Gesamtsituation und im Einvernehmen mit der Schule solche Zwischenlösungen ausnahmsweise zuzulassen.

Die vorgeschlagene Zügigkeit bewegt sich im Rahmen der derzeitigen Klassenbildungsmöglichkeiten.

Die Zügigkeitsbestimmung begründet auch einen Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme eines Kindes an der gewünschten Schule.

Die festgelegte Aufnahmekapazität der einzelnen Grundschule wird erstmals für das Einschulungsverfahren für das Schuljahr 2008/09, das voraussichtlich Mitte Oktober 2007 durchgeführt wird, verbindlich.

Die Grundschulen wurden am 02.05.2007 gemäß § 76 Schulgesetz beteiligt. Das Ergebnis der Schulbeteiligung wird in der Sitzung des Schulausschusses am 31.05.2007 vorgestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt,

1. die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Gladbeck vom 13.12.2001 mit Wirkung vom 01.08.2008 aufzuheben.
2. die Aufnahmekapazität (Zügigkeit) der städtischen Grundschulen gemäß der Verwaltungsvorlage ab 01.08.2008 festzulegen sowie
3. die Verwaltung zu ermächtigen, in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise Abweichungen von der Festlegung der Aufnahmekapazität zuzulassen.

Der Bürgermeister

i. V.

- Dr. Andriske -  
Erster Beigeordneter

---

---

In der Sitzung des

- Schulausschusses  
 Rates  
 Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: